

Stabilitätsrat im Krisenmodus

Christian Pfeil

Leipzig, 18. September 2020

Stabilitätsrat 22. Juni 2020

- (1) ergriffenen finanzpolitische Maßnahmen unverzichtbar
- (2) kurzfristig mehr Kredite als sonst zulässig
- (3) zusätzliche Verschuldung auf das notwendige Maß begrenzen
- (4) Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Blick behalten

Unabhängiger Beirat 22. Juni 2020

- (1) Rückgriff auf Ausnahmeklausel richtig
- (2) Obergrenze für strukturelles Finanzierungsdefizit muss nicht eingehalten werden und keine Konsolidierungsmaßnahmen zur Korrektur
- (3) Ausnahmeklausel lässt kreditfinanzierte Ausgaben oder Steuersenkungen nicht in beliebiger Höhe zu.
- (4) Zweck der Ausnahmeklausel besteht darin, die Handlungsfähigkeit des Staates konkret zur Krisenbewältigung zu gewährleisten.

„unverzichtbare Maßnahmen“?

- (1) Bund und Länder schaffen umfangreiche Kreditermächtigungen.
- (2) (Nachtrags-) Haushalte werden nicht ausgehend von Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, sondern auf Basis dieser Kreditermächtigungen.
- (3) erste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der „unverzichtbaren Maßnahmen“.

(1) Verfassungsmäßigkeit der Ausgaben

„Der verfassungsrechtliche Ausnahmecharakter der Notlagenverschuldung steht der Versuchung entgegen, jede gemeinwohlfördernde Maßnahme als notlagenüberwindend und damit als kreditfinanzierungsg geeignet zu qualifizieren.

Verfassungswidrig ist es namentlich, eine Notlage und die durch sie ermöglichte Nettokreditaufnahme als Begründung für die Umsetzung oder Intensivierung solcher politischen Programme zu missbrauchen, die bereits vor Beginn der Notlage Teil der politischen Agenda der Regierung waren und nicht unmittelbar zur Überwindung der Notlage beitragen.“

Gröpl (2020)

(2) Höhe der notlagenbedingten Kreditaufnahme

- Höhe nach Art. 115 Abs. 2 GG offen
- ABER: Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG ermächtigt nur zu einer zusätzlichen Kreditaufnahme in dem Umfang, die auch tatsächlich zur Bewältigung und Überwindung der Krise benötigt werden.

Fazit

- (1) Im Krisenmodus beurteilt der Stabilitätsrat die Maßnahmen von Bund und Ländern überaus wohlwollend.
- (2) Es gibt berechtigte verfassungsrechtliche Zweifel sowohl an den ergriffenen Maßnahmen als auch an der Höhe der Kreditermächtigungen.
- (3) Die Corona-Pandemie war und ist ein willkommener Anlass die Fesseln der Schuldenbremse kurzfristig abzustreifen.
- (4) Interimssteuerschätzung von September 2020 lässt hoffen, dass Bund und Länder schneller in den „Normalmodus“ zurückfinden, als zu Anfang der Krise noch gedacht.

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**